



Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Der Zentralverband Gartenbau begrüßt die Streichung der Stoffstrombilanzverordnung im Referentenentwurf. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hatte bereits die bisherige Stoffstrombilanzverordnung durch die Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung vom 2. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 155) mit Wirkung vom 8. Juli 2025 außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet eine spürbare Entlastung für viele gartenbauliche Betriebe, da das Instrument in der Praxis wenig Mehrwert bot, aber mit erheblichem Aufwand verbunden gewesen wäre.

Auch der grundsätzliche Ansatz, die Wirksamkeit der Düngeverordnung zu evaluieren, statt ausschließlich formale Pflichten auszuweiten, wird begrüßt.

Für die Änderungen des Düngegesetzes und der folgenden Monitoring-Verordnung muss insbesondere für gartenbauliche Betriebe sichergestellt werden, dass neue Pflichten nicht zu einer Mehrbelastung führen, betriebliche Besonderheiten der Sonderkulturbetriebe angemessen berücksichtigt werden und das Wirkungsmonitoring langfristig zu Vereinfachungen statt zu zusätzlicher Bürokratie beiträgt.

Äußerst kritisch wird die Formulierung in § 12 a Absatz 2 nach genaueren Ertragsdaten (Ertragsniveau) gesehen. Die Betriebe sind bereits mit umfassenden Dokumentations- und Meldepflichten belastet. Eine weitere Erfassung widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus. Des Weiteren liegen keine genauen Daten in der geforderten Form in den Betrieben vor. Zudem geht auch die Verpflichtung zu Bodendaten für die Ermittlung des zu bewertenden Ertragspotentials zu weit und vernachlässigt viele weitere Aspekte des Ertrags. Die Feldabfuhr ist im Gemüsebau beispielsweise nur bedingt steuerbar (z.B. Abernte, Markt, Angebot-Nachfrage, unvermeidbares ungewolltes Zusammenwachsen sowie Witterung), ähnliches trifft auf andere Sonderkulturbereiche zu.

Der Zentralverband Gartenbau weist deutlich auf den Unterschied der gartenbaulichen Betriebe hin, die sich in mehrfacher Hinsicht von klassischen Ackerbaubetrieben unterscheiden: Durch die Vielzahl an Kulturen pro Betrieb und Jahr, die kurzen Standzeiten und mehrere Erntezyklen, die häufige Nutzung von Standard- und Richtwerten statt betriebsindividueller Ertragserfassung und die hohe Bedeutung von Kultursubstraten und eine erhöhte

ZVG -

Anzahl von Inputfaktoren, bei denen Nährstoffgehalte stark schwanken und für die vielfach keine Datenbasis vorhanden ist.

Diese Besonderheiten müssen bedacht werden, beziehungsweise durch entsprechende Ausnahmeregelungen praxisgerecht ausgestaltet werden, ansonsten ist keine Akzeptanz im Berufsstand zu erreichen.

Der Zentralverband Gartenbau warnt davor, das Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung als Einstieg in eine betriebliche Klimabilanzierung zu nutzen. Die hierfür erforderlichen Daten liegen weder vollständig noch standardisiert vor, und würden insbesondere im Frischgemüsebau und vielfältigen Gartenbau zu erheblichem Mehraufwand führen.

Der Zentralverband Gartenbau wird sich auch konstruktiv an der weiteren Ausgestaltung der Regelungen zu beteiligen, da der Berufsstand an einer aktiven Verminderung der Nitratausträge sehr interessiert ist und bietet seine Mitwirkung an.

ZVG, 10.02.2026